

Erneuerung der Verkehrsanlage Mückenbergerstraße zwischen Mettestraße und Kasernenstraße in Plauen

Baubeschreibung

Inhalt

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	4
1.1	Auszuführende Leistungen	4
1.1.1	Oberbau	4
1.1.2	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	5
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.3	Ausgeführte Leistungen	5
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	5
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	6
2	Angaben zur Baustelle	6
2.1	Lage der Baustelle	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	6
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	6
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	6
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	7
2.6	Gewässer.....	7
2.7	Baugrundverhältnisse	7
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	7
2.9	Schutzbereiche und –objekte	8
2.9.1	Allgemeines	8
2.9.2	Archäologie/ Denkmalschutz.....	8
2.9.3	Naturschutz.....	8
2.10	Anlagen im Baubereiche	8
2.11	öffentlicher Verkehr im Baubereich	9
3	Angaben zur Ausführung	9
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	9
3.1.1	Allgemeine Hinweise.....	9
3.1.2	Verkehrsführung/Umleitung.....	10
3.1.3	Anliegerverkehr allgemein.....	11
3.2	Bauablauf.....	11
3.2.1	Allgemeines	11
3.2.2	Kampfmittelbeseitigung.....	12
3.2.3	Brand- und Katastrophenschutz.....	12
3.3	Wasserhaltung	12
3.4	Baubeihelfe.....	13

3.5	Stoffe, Bauteile.....	13
3.6	Abfälle	14
3.7	Winterbau.....	15
3.8	Beweissicherung	15
3.9	Sicherungsmaßnahmen	15
3.10	Belastungsannahmen Brückenbau	15
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren, Abrechnung	15
3.12	Prüfungen und Nachweise	16
3.12.1	Eignungsnachweise/Erstprüfungen.....	16
3.12.2	Eigenüberwachungsprüfungen.....	17
3.12.3	Kontrollprüfungen.....	18
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)	19
4	Ausführungsunterlagen	19
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen.....	19
4.2	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	19
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und sonstige technische Regelwerke	20
5.1	Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	20
5.2	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	21

Anlagen zur Baubeschreibung:

- -

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Es erfolgt eine Erneuerung der Mückenbergerstraße in Plauen im Abschnitt zwischen der Mettestraße und der Kasernenstraße.

Die Baustelle sollte vor Abgabe eines Angebotes durch den Bieter als Grundlage für die Preisbildung besichtigt werden, um die Verhältnisse im Baubereich zu kennen. Nachforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Verhältnisse oder z.B. auf Grund erschwelter Zugänglichkeit, Zufahrtsbedingungen, Lage der Baustelle, beengter Bauraum, angrenzende Bebauung etc. werden nicht anerkannt. Behinderungen / Erschwernisse / Rahmenbedingungen, die sich aus den vorliegenden Baustellenbedingungen ergeben, sind in die Einheitspreise einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung darüber hinaus erfolgt nicht. Sollten Unklarheiten bestehen, so ist Rücksprache mit dem AG zu nehmen.

1.1 Auszuführende Leistungen

Folgende Hauptleistungen sind zu erbringen:

- ca 1.675 m² Abbruch vorhandene Fahrbahn (Asphalt, Pflaster)
- ca. 400 m² Gehweg Asphalt/Pflaster abbrechen
- ca. 23 St Straßenabläufe herstellen
- ca. 200 m Anschlussleitung herstellen
- ca. 490 m Sickerstränge herstellen
- ca. 625 m Borde herstellen
- ca. 1.525 m² Fahrbahn Asphalt Bk0,3 herstellen
- ca. 330 m² Gehweg Asphalt herstellen
- ca. 230 m² Parkfläche Schotterrasen herstellen
- ca. 175 m Pflastermuldenrinne herstellen
- ca. 150 m Tiefbauarbeiten Straßenbeleuchtung

1.1.1 Oberbau

Details zum Querschnitt und zum Oberbau sind der Straßenquerschnitt zu entnehmen.

Schotterrasen

Der Schotterrasen für die Parkstände ist gemäß FLL Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begünstigten Flächenbefestigungen herzustellen.

Erdbau

Siehe Pkt. 2.7.

Asphalt

Der Einbau aller Asphaltsschichten hat unter günstigen Witterungsbedingungen zu erfolgen.

Bei zwischenzeitlicher Nutzung der Asphalttragschichten sind diese vor Anspritzen der Emulsion zu säubern.

Zwischen den einzelnen Asphaltsschichten ist, ggf. nach erforderlicher Reinigung, die jeweilige Unterlage anzusprühen. Das Ansprühen muss gleichmäßig erfolgen. Auf alter bzw. gefräster Unterlage ist die erforderliche Anspritzmenge an Ort und Stelle bei Baubeginn vorzubestimmen.

Das Abstumpfen der Deckschicht hat unter Beachtung der ZTV Asphalt-StB und des Merkblattes für den Bau griffiger Asphaltdeckschichten zu erfolgen. Das Abstreumaterial ist gleichmäßig zu verteilen. Tellerstreuer sind wegen des ungleichmäßigen Abstreubildes nicht zu verwenden.

Die Anlieferung des Asphaltmischgutes zur Baustelle muss mit thermoisolierten Transportfahrzeugen erfolgen (siehe Verweis in Punkt 5.2).

Der Einbau der Asphaltdecke ist in einer Einbaubahn über die gesamte Breite auszuführen.

Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen, Rampen und Angleichungen, auch in Längsrichtung, sowie ihre Beseitigung sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Vor Beginn der Fräsarbeiten sind die Ränder zur verbleibenden Befestigung mit einem zwangsgeführten Fugenschneidgerät vor zu schneiden.

Der Anschluss der neuen Deckschicht an die vorhandene Befestigung (längs und quer) ist als geschnittene und vergossene Fuge herzustellen.

Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte, Lehren, Absteckzeichen usw., das Erhalten der Lehren und Absteckzeichen während der Bauausführung und das Stellen der Arbeitskräfte sind in die Baupositionen einzurechnen und damit abgegolten.

Entwässerungssystem

Vorhandene Entwässerungsleitungen im Baubereich ohne vorgesehene Weiternutzung sind erst nach Abstimmung mit dem AG abzubereiten oder zu verfüllen.

Die Fahrbahntwässerung erfolgt geschlossen über den Mischwasserkanal des ZWAV. Es erfolgt eine Erneuerung/Ausbau der Straßenabläufe und Anschlussleitungen.

Ausstattung

Mit Ausnahme der Straßennamensschilder (VZ 437) sind die vorhandenen Verkehrszeichen durch Neumaterial zu ersetzen.

1.1.2 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ist zu beachten.

Der Auftraggeber (Bauherr) überträgt dem Auftragnehmer gemäß § 4 BaustellV die durch ihn zu treffenden Maßnahmen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- entfällt

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Es sind folgenden Maßnahmen Dritter im Baufeld bekannt:

- Siehe Pkt. 2.10.

Alle Leitungsbautätigkeiten sind durch den AN zu koordinieren.

Der AN hat den im Baustellenbereich Tätigen jederzeit das Recht der Benutzung der im Baustellenbereich bestehenden Baustraßen und sonstigen Provisorien für Transportzwecke einzuräumen. Mehrkosten für diese Benutzung aufgrund von zusätzlicher Erhaltungsarbeit usw. werden vom AG nicht vergütet.

Als Bestandteil der Ausschreibung sind Suchschachtungen für vorhandene Leitungen im Baubereich vorgesehen. Nach Auffinden von Leitungen im Baubereich sind Abstimmungen vor Ort mit den jeweiligen Medienträgern zur weiteren Verfahrensweise vorzunehmen. Kosten für notwendige Koordinierung werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Maßnahmen der Versorgungsunternehmen erfolgen zeitgleich mit der Straßenbaumaßnahme. Der AN hat deshalb prinzipiell mit zeitlichen und räumlichen Beschränkungen durch Arbeiten der Versorgungsunternehmen zu rechnen und diese in seiner Kalkulation angemessen zu berücksichtigen.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Der Bauabschnitt befindet sich im Land Sachsen in der Stadt Plauen (siehe Übersichtskarte Unterlage 2).

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Öffentliche Verkehrswege im Baubereich sind Mückenbergerstraße, Mettestraße, Am Schanzgrund, Europaratstraße, Am Badetor, Kasernenstraße.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über die unter 2.2 genannten Straßen zu erreichen.

Zugang und Zufahrt zur Baustelle obliegen dem AN. Der AN hat sich diesbezüglich über die örtlichen Verhältnisse zu informieren. Vor Nutzungsbeginn sind die Details mit den zuständigen Baulastträgern festzulegen und zu beantragen.

Transportwege innerhalb der Baustelle sind einzukalkulieren.

Vom AN verursachte Verschmutzungen der Fahrbahn sind unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Sie sind durch den AN bei Bedarf im Einvernehmen mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen selbst herzustellen. Die Kosten hierfür, einschließlich des Entgeltes für den Verbrauch sind in die Pauschale der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Eine Verschmutzung des Bodens und der Gewässer ist auszuschließen.

Für eventuelle Schadensersatzansprüche Dritter kommt der AN in voller Höhe auf.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Allgemeines

Es steht nur der Baubereich in Abhängigkeit von den Bauphasen zur Verfügung. Weitere Flächen werden durch den AG nicht zur Verfügung gestellt.

Sollte der AN weitere Flächen von Dritten anmieten, dann muss er mit der Schlussrechnung eine Freistellung des Eigentümers vorlegen.

Die Anmietung von Flächen einschließlich der erforderlichen Genehmigungen ist durch den AN in die Einheitspreise einzurechnen.

Vorhaltefläche Abfall

Die Einrichtung einer Vorhaltefläche für Haufwerksbeprobungen erfolgt erst nach Anweisung durch den AG. Die Fläche ist durch den AN zu beschaffen, herzurichten, zu bewirtschaften und wieder zu rekultivieren.

Die Ausbaustoffe sind getrennt nach Art, Herkunft und Belastung in Haufwerken vorzuhalten.

Über An- und Abtransport und die Vorhaltung der Materialien ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Der Nachweis hat folgende Mindestanforderungen zu enthalten Materialart, Vorhalteort, Menge, Datum für An- und Abtransport.

Gefährliche Abfälle sind abzuplanen und/oder in abgedeckelten Containern bis zur endgültigen Entsorgung vorzuhalten.

2.6 Gewässer

- entfällt

2.7 Baugrundverhältnisse

Dem AG liegen folgende Unterlagen vor (den Vergabeunterlagen beigelegt):

- Baugrundgutachten Nr. BG-22-0151 der Geo Service Glauchau GmbH vom 09.06.2023

Das beiliegende Baugrundgutachten gilt nur in seiner Gesamtheit.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Die Beschaffung von Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen ist Sache des AN. Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Bescheinigungen und Nachweise gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und Sächsischem Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz hat der AN zu beschaffen und dem AG zur Einsicht vorzulegen.

Dabei ist seit dem 01.08.2023 nach der neuen Mantelverordnung zu verfahren. Mehrkosten aus den geänderten Abläufen bei der Deklaration sind in die Preise einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert erstattet.

2.9 Schutzbereiche und –objekte

2.9.1 Allgemeines

Die an die Baufläche angrenzenden Bereiche dürfen durch die Bauausführung nicht beschädigt und nicht beeinträchtigt werden.

Es ist sicherzustellen, dass Schmutz-, Kunst- und sonstige Schad- und Gefahrenstoffe nicht in die Umwelt gelangen dürfen.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das gesetzlich vorgeschriebene Maß zu beschränken. Hierdurch bedingte Mehraufwendungen zählen zu den Nebenleistungen und werden nicht besonders vergütet.

Durch den AN entstandene Schäden gehen zu seinen Lasten.

Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden.

2.9.2 Archäologie/ Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbung, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen oder ähnliches entdeckt werden, sind diese unverzüglich gemäß § 20 SächsDSchG sofort dem Auftraggeber sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Die Fundstelle ist abzusichern und in unverändertem Zustand zu erhalten.

2.9.3 Naturschutz

In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Gehölze abzuschneiden, zu fällen oder zu roden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Eine Ausnahme gilt für zulässige Bauvorhaben, sofern lediglich geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss, vgl. Satz 2 Nr. 4. Dies ist immer einzelfallbezogen zu betrachten.

Sollten bei der Baumaßnahme wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder deren Niststätten (z. B. brütende Vögel, mit Jungvögeln besetzte Nester) festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

2.10 Anlagen im Baubereiche

Der Auftragnehmer haftet für durch ihn verursachte Schäden an allen im Baubereich befindlichen Ver- und Entsorgungsanlagen. Er ist verpflichtet, sich rechtzeitig mit den Anlageneigentümern in Verbindung zu setzen und alle mit der Baudurchführung im Zusammenhang stehenden Fragen zu klären.

Änderungen und Sicherungen an Versorgungsleitungen und an den Leitungen für Telekommunikation sind von dem jeweiligen Betreiber selbst durchzuführen. Der Auftragnehmer hat sich bei allen in Frage kommenden Versorgungsunternehmen zu erkundigen, ob außer den in der Baubeschreibung aufgeführten Leitungen sonstige Leitungen vorhanden sind.

Der AN hat sich über die genaue Lage zu informieren und sich vom zuständigen Betreiber vor Baubeginn einweisen zu lassen, um Beschädigungen zu vermeiden. Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber sind zu beachten.

Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Werktagen, ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen.

Bestehen in bestimmten Fällen Zweifel über die genaue Lage von Leitungen, so sind diese durch Suchschlitze in Handarbeit freizulegen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Anlagen der Versorgungsunternehmen frei und zugänglich bleiben.

Bekannte Leitungen im Baufeld:

Versorger	Leitungsbestand	Mitbau-/Erneuerungsbedarf
Stadt Plauen, SG Stadtwirtschaft	Straßenbeleuchtung	Ja, vollständige Erneuerung
ZWAV Plauen	Mischwasserkanal Trinkwasserleitungen	Ggf. Auswechslung Schiebergestänge und -kappen
Mitnetz/Verteilnetz Plauen	LWL-Kabel	Vorbereitung HA. Nr. 17
Inetz/Stadtwerke Plauen Erdgas	Gasleitung ND	Nein
Stadtwerke Strom Plauen	Stromkabel Freileitungen	Maßnahmen Bereich HA-Nr. 13, 15 und 17
Telekom	TK-Kabel	Nein
Pyur/Telecolumbus/Primacom	TK-Kabel	Nein
Envia Tel	TK-Kabel	Nein

2.11 öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der Fußgängerverkehr ist mittels Schrankengassen durch den Baubereich zu führen (Details siehe Punkt 3.1).

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Allgemeine Hinweise

Vom AN ist ein Verantwortlicher für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen zu benennen. Der Nachweis der Qualifikation erfolgt mit der Bescheinigung über die Teilnahme an einer Seminarveranstaltung gemäß dem MVAS.

Der Auftragnehmer hat mindestens 14 Tage vor Baubeginn eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Der Antrag muss neben dem Verkehrszeichenplan mindestens die unter Punkt 4.2 der ZTV-SA 97 benannten Angaben und Unterlagen enthalten.

Der Verantwortliche und dessen Vertreter für die Absperrung, Kennzeichnung und Beleuchtung der Baustelle ist der Bauüberwachung und dem zuständigen Straßenmeister mit Anschrift und Telefonnummer zu benennen.

Der Antragsteller muss als Anlage zum Beschilderungsplan einen konkreten Bauablaufplan für alle Bauphasen beifügen, um eine terminlich koordinierte VRA zu ermöglichen.

Die vorgeschriebenen Maßnahmen für die Absperrung müssen in die entsprechenden Leistungspositionen eingerechnet werden. Das Erstellen von Plankarten usw. und die Ausführung von Beschilderungen gehört ebenfalls zu den Aufgaben des AN (StVO § 45.6).

Die Verkehrssicherungspflicht durch den AN erfolgt bis zur vollständigen Bauabnahme.

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen im Baustellenbereich erfolgen durch den Auftragnehmer.

Der AG ist berechtigt, Anordnungen und Weisungen in Bezug auf die Verkehrssicherung zu treffen. In Zweifelsfällen muss der AN die ausreichende Verkehrssicherung nachweisen.

Entsprechend der Verkehrsrechtlichen Anordnung hat der Auftragnehmer aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht den Arbeitsstellenbereich abzusperren und zu sichern, sowie die Kennzeichnung und Beschilderung von Umleitungsstrecken vorzunehmen, sofern diese Gegenstand der vertraglichen Leistung sind.

Für die ständige verkehrssichere Instandhaltung, Unterhaltung, Kontrolle und Wartung aller mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehenden Sicherheitseinrichtungen und für die laufende verkehrssichere Instandhaltung der Verkehrsfläche ist durch den AN ein ununterbrochener Bereitschaftsdienst einzurichten, welcher im Havariefall spätestens 1 Stunde nach Abruf zur Schadensbehebung vor Ort ist.

Der Nachweis zur täglichen Durchführung der Kontrollen ist dem AG spätestens zur Abnahme der Bauleistung zu übergeben.

Während der Kontrollen festgestellte Mängel an den Sicherungseinrichtungen sind unverzüglich zu Lasten des AN zu beseitigen.

Jede Änderung an den Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund von veränderten Bedingungen und/oder wechselnden Bauphasen erforderlich wird, ist rechtzeitig durch eine geänderte Anordnung mit der anordnenden Stelle abzustimmen.

Grundsätzlich gelten für sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen die Straßenverkehrsordnung mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift (StVO und VwV) in der derzeit gültigen Fassung, die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV-SA 97) und die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21).

Die für die Baumaßnahme zuständige Verkehrsbehörde ist die:

Stadt Plauen
Fachbereich Städtische Bauaufgaben, Bewirtschaftung
Fachgebiet Tiefbau
SB Straßenverkehrsbehörde
Unterer Graben 1
08523 Plauen

3.1.2 Verkehrsführung/Umleitung

Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt unter Vollsperrung in 2 Bauabschnitten:

1. BA Mettestraße bis Am Badetor
2. BA Am Badetor bis Kasernenstraße

Die Erreichbarkeit der Straße Am Badetor über die Mückenbergerstraße ist während der gesamten Bauzeit weitestmöglich zu gewährleisten. Notwendige Sperrungen der Einmündung sind auf ein Minimum zu begrenzen und den Anliegern rechtzeitig vorher anzukündigen.

Eine Einrichtung von Umleitungen ist nicht vorgesehen.

Im Bereich der Mettestraße und der Kasernenstraße sind Einschränkungen durch die Straßenbaumaßnahme sowie die darüber hinaus gehenden Maßnahmen der Versorger notwendig. Durch den Leitungsbau Beleuchtung wird bis in die Grüninsel zwischen

3.1.3 Anliegerverkehr allgemein

Die fußläufige Erreichbarkeit der sich im Baubereich befindlichen Anliegergrundstücke ist während der gesamten Bauzeit aufrecht zu erhalten. Hierfür ist der Fußgängerverkehr mittels Schrankengassen durch den Baubereich zu führen und ein Gehweg provisorisch herzustellen. Im Zuge des Baufortschritts ist dieser Gehweg nach Erfordernis entsprechend umzubauen. Hauseingänge im Bereich von Leitungsgräben sind mittels Fußgängerbrücken erreichbar zu halten.

Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben berührten Grundstücken außerhalb des unmittelbaren Baufeldes während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist.

Die in diesem Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Anlieger im Baubereich sind über eingeschränkte Anfahrtsmöglichkeiten sowie über zeitweise Sperrungen während des Asphalteinbaues rechtzeitig zu informieren. Notwendige Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern durch den AN frühzeitig, jedoch mindestens 3 Tage vorher, schriftlich mitzuteilen.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Allgemeines

Geplanter Bauzeitraum:

- Frühester Ausführungsbeginn: 23.06.2025
- Spätestes Ausführungsende: 17.10.2025

Der AN hat über den geplanten Bauablauf einen eigenen Grobablaufplan zu erstellen und mit Angebotsabgabe zu übergeben.

Zur Bauanlaufberatung ist ein Bauablaufplan zu erstellen und dem AG zur Bestätigung vorzulegen.

Der Bauablaufplan ist zu untersetzen mit Arbeitskräften und Geräten und regelmäßig dem Baufortschritt anzupassen.

Der AN hat die Arbeiten innerhalb der geplanten Bauzeit durchzuführen. Bei der Kalkulation und der Bauablaufplanung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Zeiträume für den Auf-, Um- und Abbau von Verkehrsführungen sind zu berücksichtigen.
- Die Arbeiten sind so abzustimmen und zu koordinieren, dass durch witterungsbedingte oder technisch bedingte Einflüsse begründete Verzögerungen im Rahmen des Bauablaufes ausgeglichen werden.

Zur Sicherung der Termine und Fristen sind alle Arbeiten erforderlichenfalls in einer 6-Tage-Woche (Montag bis Samstag) im 2-Schicht-Betrieb auszuführen (montags - freitags: 7 Uhr - 19 Uhr, samstags: 7 Uhr - 17 Uhr) sowie mit mehreren Kolonnen - in Abhängigkeit der technologischen Durchführbarkeit.

Alle dem AN daraus entstehenden Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Abweichungen vom genehmigten Bauzeitenplan bedürfen der Zustimmung des AG.

Die Rettungsleitstellen und die Busverkehrsgesellschaft sind stets rechtzeitig über anstehende Sperrungen bzw. Änderungen der Verkehrsführung im Baubereich zu informieren.

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung seinen Bauablauf selbständig so einzurichten, dass während der gesamten Bauzeit die Zufahrt für Notfallfahrzeuge, Havariedienst jeglicher Art und in allen Baubereichen zu den Anliegergrundstücken besteht.

Das Oberbauplanum wird durch den AG abschnittsweise abgenommen. Der AG ist durch den AN vor Überbauung des Planums je hergestelltem Abschnitt rechtzeitig zu informieren.

3.2.2 Kampfmittelbeseitigung

Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im Baubereich liegen gemäß Stellungnahme der Stadt Plauen vom 17.03.2025 nicht vor. Eine Kampfmittelberäumung ist im Rahmen der Maßnahme somit nicht vorgesehen.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sind die Funde unverzüglich dem AG sowie der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Verstößt der AN vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung, handelt dieser ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden.

3.2.3 Brand- und Katastrophenschutz

Die Erreichbarkeit der anliegenden Gebäude, Flächen und Löschwasserentnahmestellen für Feuerwehr und Rettungsdienst ist zu jeder Zeit zu gewährleisten, insbesondere auch außerhalb der Bautätigkeit. Die Sicherung des Baufeldes mit Baufahrzeugen ist zu vermeiden.

Bauzeitliche Zufahrten sind gemäß DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ auszubilden. Die Mindestbreite von Zufahrten beträgt 3 m, in Kurven entsprechend dem Außenradius erweitert. Anrampungen müssen für Fahrzeuge mit 3,65 m Achsabstand und 20 cm Bodenfreiheit befahrbar sein.

Notwendige Einschränkungen der Zufahrt sind rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr und dem Rettungszweckverband Südwestsachsen abzustimmen. Nicht befahrbare Bereiche des Baufeldes sind auf 200 m Länge zu begrenzen und ein gesicherter und beleuchteter Rettungsweg mit 1,20 m Breite herzustellen, über den die angrenzenden Hauseingänge erreichbar sind.

3.3 Wasserhaltung

Wasserhaltungsmaßnahmen sind gemäß LV vorzusehen.

Das schadlohe Ableiten und Beseitigen des Oberflächen- und Sickerwassers während der Bauzeit sowie das Beseitigen hieraus entstehender Schäden obliegt dem AN.

Er ist dafür jederzeit, ohne besondere Vergütung, selbst verantwortlich. Die Entwässerung während der Bauzeit muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Wasserhaltungsmaßnahmen sind so zu wählen, dass mit geringst möglichem Aufwand der erforderliche Zweck erreicht wird.

Alle Kosten für die Herstellung von provisorischen Abflussmöglichkeiten und deren Unterhaltung sind in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Der AN ist verpflichtet, die Wasserhaltung so einzurichten, dass sie während der gesamten Bauzeit mit und ohne Umbau ihre Funktion erfüllen kann. Wenn der AN andere Lösungen vorsieht, ist bereits bei der Kalkulation der Einheitspreise einzurechnen, dass die Anlage entsprechend der Bautechnologie des AN und des Baufortschritts umzusetzen/anzupassen ist. Derartige Leistungen werden nicht gesondert vergütet. Das Vorhalten einer Reserveanlage obliegt dem AN. Schäden, die sich jedoch aus dem Fehlen einer solchen Anlage ergeben, gehen zu Lasten des AN.

Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) einschließlich der dazu ergangenen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind einzuhalten.

Die Baumaßnahme muss so erfolgen, dass eine negative Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung des Gewässers ausgeschlossen wird.

Für die aus den Gesetzen des Umweltschutzes erwachsenden Aufwendungen, Erschwernisse und Risiken wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

3.4 Baubehelfe

- entfällt

3.5 Stoffe, Bauteile

Allgemein

Die Lieferung aller zur vertragsgerechten Leistungsausführung erforderlichen Stoffe und Bauteile ist, soweit in den Einzelpositionen nicht anders festgelegt, Bestandteil der jeweiligen Einheitspreise.

Alle eingesetzten Materialien müssen den jeweils baustellenspezifisch gültigen Technischen Lieferbedingungen entsprechen. Verwendet werden dürfen nur Baustoffe, die der Güteüberwachung unterliegen und für den Einsatz im Straßenbau zugelassen sind.

Material für Asphaltschichten

Die Bezeichnung der zu verwendenden Bitumenemulsionen erfolgt gemäß TL BE-StB 15 und kann daher von den Angaben in den ZTV Asphalt-StB 07/13 abweichen (siehe ARS 17/2015).

Wenn aus der vorgegebenen Bauzeit ersichtlich ist, dass der Einbau der Asphaltschichten ggf. bei niedrigen Temperaturen erfolgen muss, sind die Aufwendungen für den Einsatz erforderlicher Zusatzmittel (Einbauhilfen) in das Angebot einzurechnen.

Fertigteile

Für alle Bauteile und Bauelemente sind eine für den Anwendungszweck zutreffende Zulassung und der Nachweis der Fremdüberwachung vorzulegen.

Zur Lieferung von Betonwaren sind nur Betriebe zugelassen, die Inhaber des Gütezeichens "Güteschutz für Betonstein" für die betreffenden Erzeugnisgruppen sind.

3.6 Abfälle

Allgemeines

Die Prüfberichte der Untersuchung der umweltrelevanten Parameter der Straßenausbaustoffe liegen bei.

Für alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Ausbaustoffe, Abfälle und überschüssigen Erdmassen bleibt der AG Abfallerzeuger.

Der AN wird Abfallbesitzer und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung/Verwertung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Der AN hat gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe in geeigneter Form zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgungsleistung (Abtransport der Ausbaustoffe von der Baustelle) dem AG zu übergeben. Liegen die Nachweise nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle ist der Vordruck in Anlage 1 zu verwenden.

Dabei ist seit dem 01.08 2023 nach der neuen Mantelverordnung zu verfahren. Mehrkosten aus den geänderten Abläufen bei der Deklaration sind in die Preise einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert erstattet.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die hierfür erforderlichen allgemein üblichen Entsorgungsparameter sind bei der Wahl der Entsorgungsanlagen zu beachten. Soweit durch die Wahl des Entsorgers durch den AN zusätzliche Deklarationsanalysen wie z. B. nach Baurestmassenerlass erforderlich werden, werden diese einschließlich der ggf. daraus folgenden weiteren Mehrkosten vom AG nicht vergütet. Laborzeiten von bis zu drei Wochen sind ebenfalls einzuplanen.

Die Annahmebedingungen der Entsorgungsanlagen sind zu beachten.

Geforderte Transportpapiere (Übernahmescheine bzw. Registerbelege) sind vom AN zu beschaffen bzw. vorzubereiten.

Besonderheiten bei Ausbauasphalt

Um eine möglichst hochwertige Wiederverwendung des Ausbauasphaltes zu ermöglichen, ist schichtenweise zu fräsen.

Der anfallende Ausbauasphalt ist von der Baustelle zu entfernen und einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Abfallschlüssel für die häufigsten anfallenden Abfälle

Abfallart	Abfallschlüssel
Beton	17 01 01
Asphalt	17 03 02
Eisen und Stahl	17 04 05
Boden und Steine	17 05 04
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04
Biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01
Straßenkehrschutt	20 03 03

3.7 Winterbau

Ein Winterbau ist nicht vorgesehen.

Kosten, die während der Wintermonate witterungsbedingt auftreten, werden nicht gesondert vergütet.

Die Baustelle ist zum Winterbeginn so herzurichten, dass keine Stillegekosten infolge Bewachung Absperrung und Beleuchtung der Baustelle zu Lasten des Auftraggebers entstehen. Es ist dem AN freigestellt, ob er die Baustelleneinrichtung im Ganzen während der Wintermonate auf der Baustelle belässt oder die Baustelleneinrichtung ganz oder dem Baufortschritt entsprechend nur teilweise zum Winterbeginn entfernt. Kosten aus Stilllegung während der Wintermonate werden nicht vergütet.

3.8 Beweissicherung

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist der Zustand des angrenzenden Geländes, von Vorflutern und Vorflutleitungen, unmittelbar angrenzender Bebauung und baulicher Anlagen und der Wege, die im Einflussbereich der Baumaßnahme liegen, vom AN gemeinsam mit dem AG und beteiligten Dritten entsprechend der VOB/B und ZVB festzustellen und durch Messungen, Fotografien (aussagekräftige Fotos aus verschiedenen Perspektiven) und Niederschriften, die von allen Betroffenen anerkannt sein müssen, zu dokumentieren.

Der AN hat die Zustandsfeststellung im Einvernehmen mit dem AG einzuleiten. Die Betroffenen sind vom AN rechtzeitig über die Durchführung der Untersuchung für das Verfahren mit Angabe der Termine zu benachrichtigen.

Der AN hat zu beteiligen:

- a. den AG
- b. bei Grundstücken, die nicht im Eigentum des AG stehen, die dinglich Berechtigten, ggf. auch Pächter
- c. bei öffentlichen Anlagen die zuständige Behörde bzw. den Träger der Anlage

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine Schlussbesichtigung zur Zustandsermittlung durchzuführen.

Grundsätzlich gilt, dass alle Schäden, die durch die Bauarbeiten an anderen Grundstücken bzw. Dritten entstehen, beseitigt werden und der Urzustand durch den AN wiederhergestellt wird.

Der AG ist gegenüber Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.

Alle dadurch entstehenden Kosten und Erschwernisse sind in die Pauschale für die Beweissicherung einzurechnen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Es sind Sicherungsmaßnahmen gemäß LV auszuführen.

3.10 Belastungsannahmen Brückenbau

- entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren, Abrechnung

Bestehen Unklarheiten über die Zuordnung bzw. sind Bauleistungen nicht eindeutig ermittelbar oder trennbar, sind diese mit den jeweiligen Kostenträgern bzw. mit der Bauoberleitung zu klären.

Durch den AN sind alle notwendigen Vermessungs- und Absteckleistungen eigenständig durchzuführen und als Nebenleistung in die Baustelleneinrichtungsposition einzukalkulieren.

Als gültiges Aufmaßverfahren für die Bauabrechnung wird die REB-VB zugrunde gelegt. Abstimmungen zum Abschluss einer Abrechnungsvereinbarung sind vor Baubeginn mit der zuständigen Bauüberwachung des AG zu führen. Grundlage bilden die ZVB/E–StB, VOB/C und die anzuwendenden Vertragsbedingungen.

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die eventuell auch unvollständigen Aufmaße des AG. Sollte die Erstellung der Aufmaße durch den AN gänzlich vernachlässigt werden, wird durch den AG ein Dritter mit der Erstellung der Aufmaße/Abrechnungsgrundlagen beauftragt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der AN in vollem Umfang.

Grundsätzlich sind jeder Abschlagsrechnung prüffähige Massenberechnungen/Aufmaße z. B.: Querprofile, nach OZ geordnete Massen/Aufmaßzusammenstellungen u. ä. beizufügen.

Aufmaße, Nivellements und Mengenberechnung sind durch Fachpersonal aufzustellen.

Nachweise für die Leistung (z.B. Lieferscheine, Wiegekarte), die Grundlage für die Abrechnung sind, müssen bei Lieferung unmittelbar unaufgefordert der örtlichen Bauüberwachung des AG zur Bestätigung übergeben werden. Der AN verliert bei späterer Vorlage den Anspruch auf Vergütung. Wiegescheine sind für jede Fahrt mit Leer- und Lastwägung zu erstellen. Dem AG sind sämtliche Liefer- und Wiegescheine, auch für m² und m³ - Positionen, sortiert nach zugehörigen LV-Positionen, unverzüglich vorzulegen. Auf den Liefer- und Wiegescheinen muss die Nummer der Eignungsprüfung stehen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist zur Bestandsdokumentation eine Bestandsvermessung nach den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Vermessung (RAS Verm, Ausgabe 2001) durchzuführen.

Die vom AN auszuführenden Vermessungsarbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs durchzuführen.

Die Vermessung ist an das amtliche Lage- und Höhennetz anzuschließen.

Die Bestandsunterlagen sind dem AG zur Abnahme zu übergeben. Die Unterlagenübergabe ist Abnahmekriterium.

3.12 Prüfungen und Nachweise

3.12.1 Eignungsnachweise/Erstprüfungen

Allgemein

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Baustoffgemische Erst-/Eignungsprüfungen und/oder Eignungsbeurteilungen, Eignungsnachweise oder Zulassungsbescheide erforderlich werden, sind diese mindestens 10 Werktage vor der ersten Verwendung des Baustoffes/Baustoffgemisches dem AG mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Erst-/Eignungsprüfungen sind nach den einschlägigen Technischen Regelwerken von einer nach der RAP Stra anerkannten Prüfstelle durchzuführen und vom AN dem AG zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die zeitlich befristete Gültigkeit der Erst-/Eignungsprüfungen ist zu beachten.

Asphaltschichten

Ergänzend zu den Abschnitten 2.3.2 der ZTV Asphalt-StB wird festgelegt, dass in den Eignungsnachweisen alle Angaben der Erstprüfungen enthalten sein müssen.

Es wird empfohlen, Kopien der Erstprüfungen zusammen mit der Erklärung des Auftragnehmers als Eignungsnachweise einzureichen. Die Einreichung der Erstprüfungen/Eignungsnachweise muss in jedem Fall rechtzeitig vor Bauausführung erfolgen.

Der Kalkstein-/Dolomitgehalt des Fremdfüllers ist für Asphaltdeck- und -binderschichten (Mischgutsorten S) im Eignungsnachweis anzugeben.

Erdbau

Die gemäß ZTV E-StB vorzulegende Eignungsprüfung muss mindestens

- die Korngrößenverteilung,
- den Glühverlust,
- die Plastizität (nur bei feinkörnigen Böden),
- den vorhandenen Wassergehalt und
- die Proctordichte und optimalen Wassergehalt

enthalten.

Für Bodenmaterial, das nicht aus Gewinnungsbetrieben stammt, muss durch chemische Untersuchungen der Nachweis für die Einhaltung der erforderlichen Materialklassen erbracht werden. Das Alter der Analysen darf 6 Monate nicht übersteigen.

Bei anthropogenem Bodenmaterial ist der Anteil von Fremdbestandteilen anzugeben.

Gemäß ZTV E – StB, Abschn. 3.3.4.3 kann die Baustoffeignungsprüfung bei Geokunststoffen entfallen, wenn der Nachweis einer gleichwertigen freiwilligen Überwachung eingesetzt werden durch den Hersteller oder den Lieferanten vorgelegt wird. Dieser Nachweis kann zurzeit durch das Produktzertifikat des Industrieverbandes Geokunststoffe e.V. (IVG) erbracht werden.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Allgemein

Für die Durchführung der Eigenüberwachungsprüfungen sind durch den AN nur nach RAP-Stra zugelassene Labore zu binden oder solche, die ihre Fachkunde anhand von Referenzobjekten nachweisen können.

Die Pläne für die Eigenüberwachungsprüfungen mit Benennung des Prüflabors sind dem AG zu Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Der AN hat sich während der Ausführung (mindestens anhand der Vorgaben in den jeweiligen ZTV) zu vergewissern und dem AG auf Verlangen nachzuweisen, dass die Baustoffe, Baustoffgemische und die ausgeführten Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Der Auftragnehmer hat für die genaue Einhaltung der in der Ausführungsplanung vorgesehenen Höhen und Fluchten sowie deren Überprüfung zu sorgen. Wird das unterlassen, haftet der AN allein für sich später hinausstellende Fehler und kommt für die hierdurch entstandenen Kosten auf.

Erdbau

Für die Eigenüberwachung im Erdbau gilt, dass eine Ausfertigung der Prüfberichte dem AG spätestens einen Tag nach Durchführung der Prüfung auszuhändigen ist.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen zu beauftragen.

Für die Eigenüberwachung ist die Prüfmethode „M3 – Vorgehensweise zur Überwachung des Arbeitsverfahrens“ anzuwenden.

Für die indirekte Prüfung der Verdichtung mit dem Statischen Plattendruckversuch oder mit dem Dynamischen Plattendruckversuch gelten die Richtwerte der Tabelle 10 und 11 der ZTV E-StB 17.

Wenn die Eigenüberwachung vom AG als Kontrollprüfung anerkannt werden soll, ist die Eigenüberwachungsprüfungen nach Abstimmung mit dem AG von einer Prüfstelle auszuführen, die eine Anerkennung (nach RAP Stra) für die Durchführung von Prüfungen im Erdbau besitzt.

Asphaltschichten

Der Nachweis der Schichtdicken im Zuge der Eigenüberwachung erfolgt über Einbaugewicht, Nivellement, elektromagnetische Dickenmessungen oder Bohrkerne. Grundsätzlich bedarf das vorgesehene Dickenmessverfahren der Bestätigung durch den AG vor Beginn der Arbeiten.

Zu den Eigenüberwachungsprüfungen des Auftragnehmers zählen auch die Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle bei der Asphaltherstellung, der Gesteinsaufbereitung und der Bindemittelherstellung oder gleichwertiger Art.

Gleiches gilt auch für alle weiteren Baustoffe.

Bei der Eigenüberwachungsprüfung nach den ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 5.2, kann der Auftragnehmer den Nachweis der Anfangsgriffigkeit der Walzasphaltdeckschichten durch Messungen oder durch Erstellen einer Arbeitsanleitung mit Soll-Vorgaben und deren Prüfung nach dem Formblatt „Dokumentation der Eigenüberwachung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphaltdeckschichten“ führen.

3.12.3 Kontrollprüfungen

Allgemein

Kontrollprüfungen werden vom AG veranlasst. Der AN hat die damit möglicherweise verbundenen Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Durchführung zusätzlicher Kontrollprüfungen kann nur bis zu 6 Wochen nach Übersendung des Prüfberichtes für die ursprünglichen Kontrollprüfungen gefordert werden. Zusätzliche Untersuchungen des Verdichtungsgrades von Asphaltschichten können nur innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe des Prüfberichtes verlangt werden, wenn die Strecke bereits unter Verkehr liegt.

Der AN hat dem AG bei der Entnahme von Proben zu unterstützen. Der AN hat dem AG auf Verlangen für Kontrollmessungen geeignete Messgeräte zur Verfügung zu stellen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Die Abstimmung zwischen AN und dem Kontrollvermesser hat mindestens 1 Tag vorher zu erfolgen.

Leitungsbau

Für hergestellte Rohrleitungen ist die Wasserdichtheit gemäß ATV 139 zu prüfen und eine Kamerabefahrung durchzuführen.

Asphaltschichten

Nachweise zur Einbaudicke der Asphaltschichten sind durch ein elektromagnetisches Dickenmessverfahren gemäß den Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau TP D-StB 12 zu führen.

Für die Bestimmung der Dicken soll ein weggesteuertes Messgerät verwendet werden (Puls-Induktionsverfahren). Die Messung erfolgt für Asphalttrag- und -deckschicht.

Bei Fahrbahnbreiten bis 5 m werden die Messstellen alternierend rechts/links angeordnet. Bei Fahrbahnbreiten über 5 m werden die Messstellen alternierend rechts/mitte/links angeordnet. Der Abstand zwischen den Messstellen beträgt 50 m. Der Abstand der Reflektoren pro Messstelle beträgt untereinander 1,5 m und zum Fahrbahnrand 1,0 m.

Die Messungen zur Bestimmung der Einbaudicken sind vom Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam durchzuführen. Es sind die Formblätter der TP D-StB 12 zu verwenden.

Sollten bei Kontrollprüfungen Abweichungen festgestellt werden und es gibt in den jeweils maßgebenden ZTV für diese Abweichungen Abzugsregelungen, so kann anstelle der Mängelbeseitigung einvernehmlich der sich hieraus ergebende Abzug der Vergütung vereinbart werden. Abzüge werden aber nur bis zu einer Höhe von 50 % des zugehörigen Einheitspreises vorgenommen. Ergeben sich höhere Abzüge ist die Leistung in jedem Fall durch eine mangelfreie Leistung zu ersetzen.

Nach Entnahme von Bohrkernen zur Kontrollzwecken sind die Bohrkernlöcher über die gesamte Dicke des Asphaltoberbaus fachgerecht zu verschließen. Dabei sind Verdichtungsgrad, Zusammensetzung und Schichtenaufbau so zu wählen, dass bezüglich Dauerhaftigkeit, Dichtigkeit und Tragfähigkeit der Originalkonstruktion nahekommenden Parameter erreicht werden.

Geschlossene Bohrkernlöcher unterliegen den für die Asphaltbefestigung geltenden Gewährleistungsanforderungen.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

- entfällt

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Vom AG werden

- Ausführungspläne
- Bestandsuntersuchung

zur Verfügung gestellt.

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Bis Baubeginn ist vom AN zu übergeben:

- Grobablaufplan mit Abgabe des Angebots
- Bauablaufplan zur Bauanlaufberatung
- Zahlungsplan
- Urkalkulation zur Bauanlaufberatung
- Bestandsvermessung / Bestandspläne / Bestandsdokumentation nach Punkt 3.11 dieser Baubeschreibung
- Eignungsnachweise und Zertifikate für Baustoffe und Bauteile
- Umleitungs- und Beschilderungspläne einschließlich deren verkehrsrechtlicher Anordnung

Während der Bauausführung ist vom AN zu übergeben:

- | | |
|--|---------------------|
| • Bautagesberichte (Übergabe wöchentlich) | Papierform geheftet |
| • Dokumentationsbilder für Bestand und Bauablauf | PDF-Format |
| • Protokolle der Kontrollprüfungen | Papierform geheftet |

Bis zur Abnahme ist vom AN zu übergeben

- Eigenüberwachungsprotokolle
- Freistellungsbescheinigung Schadensansprüche Eigentümer Papierform geheftet

Bis zur Schlussrechnung ist vom AN zu übergeben:

- in Papierform geheftet
 - Verwertungs- und Entsorgungsnachweise
 - Lieferscheine
 - Bau- und Bauwerksdokumentationen
- in Papierform geheftet und digital im PDF-, DXF/DWG-Format
 - Bestandsvermessungen
 - Videobefahrung der hergestellten Leitungen

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und sonstige technische Regelwerke

5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Titel	Abkürzung	Ausgabe
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	ZTV-SA	1997/2001
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen	ZTV M	2013
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen	ZTV VZ	2011
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau	ZTV E-StB	2017
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen	ZTV A-StB	2012
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau	ZTV Ew-StB	2014
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau	ZTV SoB-StB	2020
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt	ZTV Asphalt-StB	2007, Fassung 2013

Titel	Abkürzung	Ausgabe
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen	ZTV BEA-StB	2009, Fassung 2013
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen	ZTV Pflaster-StB	2020
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau	ZTV La-StB	2018
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßenbau	ZTV Verm-StB	2001

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

- Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung, Teil: Straßenbautechnik Stand: 01.02.2016 (https://www.list.sachsen.de/download/160302_Ergaenzende_Regelungen_Strassenbautechnik.pdf)
- Rundschreiben Straßenbau des BMVI vom 13.12.2016, Betreff: Maßnahmen zur Steigerung der Asphalteinbauqualität
- FLL Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen. (<https://shop.fll.de/de/richtlinien-fuer-planung-bau-und-instandhaltung-von-begruenbaren-flaechenbefestigungen-2018-downloadversion.html>)